

Vereinbarung

für die Vertragspartnerschaft mit dem Trägerverein alpinavera

Name (fortan Unternehmen
genannt)

Strasse /PLZ/Ort

E-Mail / Website

Telefon / Mobile

Fax

Betriebsnummer
Lebensmittelkontrolle

und dem Trägerverein alpinavera in Chur

1. Der Verein betreibt das Projekt alpinavera und setzt sich für
 - die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und den Wirtschaftssektoren in den beteiligten Gebieten ein;
 - die Erhaltung und Erhöhung der Wertschöpfung in den beteiligten Alp- und Berggebieten ein;
 - die Sicherung und Steigerung des Absatzes von Alp- und Bergprodukten der beteiligten Gebiete ein;
 - die Sensibilisierung einer breite Bevölkerungsschichten für Alp- und Bergprodukte sowie Dienstleitungen aus den Regionen ein;
 - die Information der Mitglieder, Vertragspartner und der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten von alpinavera ein;
 - die Unterstützung der Vertragspartner durch ein bedürfnisgerechtes Dienstleistungsangebot ein.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich für die gemeldeten Produkte, die Richtlinien für Regionalmarken einzuhalten.
3. Auf den Kommunikationsmitteln des Unternehmens soll der Wortbildschriftzug „Partner alpinavera“ mit der jeweiligen Kantonsmarke aufgeführt und somit mitkommuniziert werden. Die gemeldeten zertifizierten Produkte sind mit dem Wortbildschriftzug „regio.garantie“ sowie der regionalen Herkunft auszuzeichnen. Für die Marken der regionalen Herkunft muss ggf. zwischen der Marke und dem Unternehmen ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden.
4. Teilnehmende Unternehmen werden gemäss Kapitel 6 der Richtlinien für Regionalmarken Teil A kontrolliert und zertifiziert. Diese gewähren den beauftragten Auditoren den Zutritt zum Betrieb und Einsicht in die Unterlagen gemäss Richtlinien für Regionalmarken und gegebenenfalls den weiteren Anforderungen der Herkunftsmarken und alpinavera. In begründeten Fällen können unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Richtlinienänderungen dürfen erst auf das

folgende Jahr eingeführt werden. Die Kosten der Kontrolle und der Zertifizierung gehen gemäss geltendem Tarifreglement der Kontrollstelle zu Lasten des Unternehmens.

5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Anforderungen von alpinavera sowie missbräuchlicher Verwendung des alpinavera Wortbilschriftzuges und regio.garantie können vom Trägerverein alpinavera Sanktionen gemäss Sanktionsreglement erlassen werden. Bei Verstoss gegen die Anforderungen der Herkunftsmarken anerkennt das Unternehmen die Verbindlichkeit des Sanktionsreglements der jeweiligen Herkunftsmarke. Änderungen dürfen erst auf das folgende Jahr eingeführt werden.
6. Die Kosten des jährlichen Beitrages für die Partnerschaft mit alpinavera gehen gemäss dem Branchentarifreglement des Trägervereins zu Lasten des Unternehmens. Ein Anteil der Kosten, der vom Verein durchgeführten Marketingaktivitäten, wird auf die teilnehmenden Betriebe umgewälzt. Die Teilnahme an den Marketingaktivitäten ist freiwillig.
7. Bei Änderungen der Richtlinien für Regionalmarken verpflichtet sich das Unternehmen diese gemäss den zeitlichen Vorgaben des Trägervereins alpinavera umzusetzen.
8. Der Vertrag kann gegenseitig auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Auflösung des Vertrags verpflichtet sich das Unternehmen, die Produkte nicht mehr mit dem Wortbilschriftzug „regio.garantie“ und gegebenenfalls der Herkunftsmarke auszuzeichnen.

Produktliste (wird bei gemeldeter Neuaufnahme und Aufgabe von Produkten angepasst):

Produktname:	Mengenanteil der Zutaten:	Herkunft der Zutaten

Höhe Partnerschaftsbeitrag (Selbstdeklaration gemäss Tarifreglement des Trägervereins alpinavera):

Ort, Datum _____

Trägerverein alpinavera

Das Unternehmen